

STADT TRIER | FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 2030



ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6A BAUGESETZBUCH



**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN TRIER 2030
ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 6A BAUGESETZBUCH**

Februar 2019

Stadt Trier
Stadtplanungsamt
Kaiserstr. 18
54290 Trier

1. Vorbemerkung

Gemäß § 6 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Aufstellungsverfahren / Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der zuletzt gültige Flächennutzungsplan der Stadt Trier wurde im Jahr 1982 rechtswirksam. Seitdem haben sich sowohl bundesweit als auch in Trier die demografischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, ökologischen und verkehrspolitischen Rahmenbedingungen erheblich geändert. Die vor etwa 30 Jahren erarbeiteten Planungsziele des alten F-Plans waren sowohl inhaltlich als auch räumlich im Hinblick auf die künftige Entwicklung als überholt anzusehen. Für die Steuerung der künftigen Siedlungsentwicklung war es daher erforderlich, die Grundlagen neu zu ermitteln und Zielvorstellungen im Rahmen der Flächennutzungsplanung neu zu definieren.

Das förmliche Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist mit der Beantragung der landesplanerischen Stellungnahme bei der Oberen Landesplanungsbehörde in Koblenz am 26.09.2013 eingeleitet worden. Die im Baugesetzbuch vorgeschriebene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange wurde Anfang des Jahres 2014 durchgeführt.

Diesem Verfahrensschritt vorgeschaltet war eine Bedarfsermittlung und eine umfassende und mehrstufige Flächeneignungsbewertung im Fachbeitrag „neue Siedlungsflächen“ (Beschluss des Stadtrates vom 10.09.2012, Vorlage 235/2012). In diesen Verfahrensschritt ist auch eine Vielzahl von Vorschlägen aus der Öffentlichkeit (Bürgergutachten zu den Stadtteilrahmenplänen) sowie aus Verwaltung und Politik eingeflossen.

Nach der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden Änderungen vorgenommen und der Prognosehorizont des Flächennutzungsplans von 2025 auf 2030 erweitert. Es wurde zudem eine erweiterte landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz eingeholt.

Nach Beschlussfassung des Stadtrates über die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und die Entwurfsfassung des Flächennutzungsplans im Dezember 2015 fand die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 11.01.2016 bis 04.03.2016 statt. Mit dem Entwurf des Flächennutzungsplans wurden auch die vorliegenden umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt.

Verschiedene Planungsabsichten bedurften einer inhaltlichen Überarbeitung, was zu einer Änderung des Flächennutzungsplanentwurfes führte. Angesichts der Überarbeitung des Entwurfes ergab sich gemäß § 4a Abs. 3 BauGB die Notwendigkeit für eine erneute (zweite) öffentliche Auslegung und die erneute Einholung der Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange. Gelegenheit zur Einsichtnahme der Abwägung über die während der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen und zur erneuten

Stellungnahme bestand in der Zeit vom 24.07.2017 bis 25.08.2017. Im gleichen Zeitraum wurden die Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt sind, eingeholt.

Nach Durchführung der zweiten öffentlichen Auslegung waren weitere Änderungen am Flächennutzungsplan erforderlich. Die dritte öffentliche Auslegung wurde im Zeitraum vom 28.03.2018 bis 17.04.2018 durchgeführt. Parallel hierzu wurden die Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden dürfen (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB); die rechtlichen Voraussetzungen hierfür liegen vor, da durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Darüber hinaus wurde die Dauer der Auslegung und Frist zur Stellungnahme gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB angemessen verkürzt.

Nach Durchführung der dritten öffentlichen Auslegung haben sich keine weiteren Änderungen am Planentwurf ergeben. Der Flächennutzungsplan wurde vom Stadtrat am 19.06.2018 (Vorlage 237/2018) beschlossen und von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord am 09.01.2019 genehmigt. Mit der Veröffentlichung in der Rathauszeitung vom 05.02.2019 ist der Flächennutzungsplan rechtswirksam geworden.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Für die Belange des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Umweltprüfung ist kein eigenes Verfahren neben dem Verfahren zur Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen, sondern integrierter Bestandteil des Bauleitplanverfahrens. Dabei hat die Umweltprüfung auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) üblicherweise einen anderen Umfang und einen geringeren Detaillierungsgrad als auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan); es sind im Allgemeinen weniger differenzierte und weniger ins Detail gehende Informationen über den Umweltzustand und die voraussichtlichen Umweltauswirkungen erforderlich als auf Ebene des Bebauungsplans. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Umweltprüfung mehrstufig angelegt ist und die Klärung von Teilfragen in vielen Fällen einer Prüfung auf der nachfolgenden Planungsebene überlassen werden kann.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Trier verschiedene Grundlagen erstellen lassen, die für die Umweltprüfung auf der Flächennutzungsplan-Ebene genutzt werden konnten. So wurden parallel zum Flächennutzungsplan das Mobilitätskonzept, der Landschaftsplan und die Stadtklimaanalyse als Fachgutachten in Auftrag gegeben. Daneben wurden auch Verkehrsuntersuchungen durchgeführt sowie eine schalltechnische Überprüfung der potenziellen Wohnbau- und Gewerbeflächen vorgenommen. Außerdem wurden auch die Ergebnisse aus der 2. Stufe der Lärmaktionsplanung und der 3. Stufe Umgebungsärmkartierung an Schienenwegen des Bundes ausgewertet. Diese fachlichen Grundlagen sind bei der vorliegenden Umweltprüfung zugrunde gelegt und soweit möglich berücksichtigt worden (vgl. Einzel-Steckbriefe in Anhang 3 des Umweltberichts).

Die förmliche verfahrensbegleitende Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde erst nach Vorliegen eines ersten Vorentwurfs zum F-Plan durchgeführt. Im Rahmen der Landschaftsplanung zum Flächennutzungsplan durchgeführte „Standortbeurteilungen für geplante Neuausweisungen von Bauflächen“ sowie die „ergänzenden Bauflächenbewertungen durch das Stadtplanungsamt“ waren aber eine wesentliche Grundlage für eine erste Entscheidungsfindung. Unter Einbeziehung der Ergebnisse dieser Flächenbewertungen sowie der Abwägungsergebnisse der Auslegungen wurden sukzessive diejenigen Änderungsflächen und Darstellungen ausgewählt, die in den vorliegenden Flächennutzungsplanentwurf übernommen wurden.

Im Rahmen der Umweltprüfung wurde für das gesamte Stadtgebiet Trier gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zunächst der aktuelle Zustand der **Schutzgüter**

- Menschen / menschliche Gesundheit / Bevölkerung (einschl. Immissionsschutz)
- Landschaftsbezogene Erholung / Landschaftsbild
- Arten und Biotope / Biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Klima / Luft
- Kultur- und Sachgüter
- Wechselwirkungen untereinander

ermittelt. Es wurden die jeweiligen Funktionszusammenhänge beschrieben und die Schutzgüter hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet. Diese Aussagen und Bewertungen basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen der Landschaftsplanung Stadt Trier.

Die Umweltprüfung zum F-Plan 2030 ist flächendeckend für das gesamte Stadtgebiet Trier erfolgt. Der Umfang der Umweltprüfung, d.h. die geprüften Flächen und Verkehrsvorhaben sind tabellarisch in Anhang 1 des Umweltberichts dargestellt. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden für jede umweltprüfungspflichtige Neudarstellung oder geänderte Darstellung in Form eines tabellarischen Einzelsteckbriefs dokumentiert (s. Anhang 3 des Umweltberichts). In diesen Gebiets-Steckbriefen wurde für insgesamt 48 verschiedene Prüfflächen das jeweilige Umweltrisiko eingeschätzt. Hierfür waren v.a. die Ermittlungen und Bewertungen des vorliegenden Landschaftsplanes, der Stadtklimaanalyse und Fachgutachten zum Verkehr und zum Lärm eine wesentliche Grundlage.

Die Umweltprüfung ermittelt die zu erwartenden Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend auf der Grundlage einer Verknüpfung der ökologischen Empfindlichkeit mit der Wirkintensität der neuen F-Plan-Darstellungen; daraus ergibt sich die Gesamteinschätzung des zu erwartenden Umweltrisikos. Betrachtet man alle 48 umweltprüfungspflichtigen Darstellungen zusammen, zeigt sich in Bezug auf das zu erwartende Umweltrisiko folgendes Ergebnis:

- 3 Standorte / Maßnahmen mit insg. rund 14 ha Fläche weisen insgesamt hohe Umweltkonflikte auf (BI-S-01, EH-G-01, HE-V-01). Bei 5 Standorten / Maßnahmen besteht zumindest auf Teilflächen ein insgesamt hohes Umweltrisiko (EH-W-03, EU-S-04, EU-W-01, KU-G-01, RU-W-01). Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um 3 Wohnbauflächen, 2 Gewerbeflächen, 2 Sonderbauflächen und 1 Verkehrsvorhaben.

- Bei 10 Standorten / Maßnahmen mit insg. rund 22 ha Fläche wird ein insg. mittleres – hohes Umweltrisiko prognostiziert; bei einer weiteren Maßnahme (rund 9 ha) besteht auf Teilflächen ein mittleres – hohes Umweltrisiko.
- Ein insgesamt mittleres Umweltrisiko ergibt sich für 12 Standorte / Maßnahmen mit insg. rund 105 ha Fläche. Dabei handelt es sich um Wohnbauflächen, Gewerbeflächen und eine gemischte Baufläche sowie um Grünflächen (z.B. Kleingärten).
- Bei 18 Standorten / Maßnahmen mit einer Gesamtfläche von rund 124 ha wurde ein insgesamt geringes oder geringes – mittleres Konfliktpotenzial ermittelt

Für die geprüften Bauflächen bzw. Maßnahmen gilt grundsätzlich, dass durch Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen bzw. durch planerische Anpassungen auf der Ebene der nachgeordneten Planungsstufen (insbesondere verbindlichen Bauleitplanung) die zu erwartenden Umweltauswirkungen teilweise vermieden oder vermindert werden können, die nach dem aktuellen Kenntnisstand die Einstufung des Umweltrisikos bestimmen. Verbleibende Beeinträchtigungen werden auf der nachfolgenden Planungsebene Gegenstand verbindlicher ökologischer Ausgleichsplanungen sein.

Die Umweltprüfung zu den großen Bauflächen „Brubacher Hof“ und Ruwer „Zentenbüsch“ sowie zu dem neuen Wohngebiet „Castelnau II“ hat ergeben, dass trotz unterschiedlicher Umweltkonflikte, die im Einzelfall auch eine mittlere bis hohe Intensität aufweisen können, die jeweilige Gebietsentwicklung grundsätzlich möglich ist. Hinweise und Empfehlungen zur Eingriffsvermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind den einzelnen Gebietssteckbriefen zu entnehmen (s. Anhang 3 des Umweltberichts).

Neben den geprüften Vorhaben und Darstellungen mit zum Teil erheblichen negativen Umweltauswirkungen sind mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans auch positive Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Zu nennen sind hier v.a. Entlastungswirkungen bzw. ökologische Aufwertungen beispielsweise durch die Umnutzung von bereits vorbelasteten Flächen (sogenanntes Flächenrecycling), wie dies z.B. bei der Jägerkaserne, der General von Seidel – Kaserne, dem ehemaligen Kasernengelände Castelnau oder beim Walzwerk in Kürenz vorgesehen ist. Einer neuen (wohnbaulichen) Nutzung wird außerdem auch das ehemalige Klosterareal in Olewig zugeführt. Hierdurch wird v.a. auch die neue Inanspruchnahme von wertvollen naturnahen oder landwirtschaftlich ertragreichen Böden vermieden.

Im Flächennutzungsplan 2030 werden auch in erheblichem Umfang Bauflächen, die der rechtsgültige Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1982 noch darstellt, zurückgenommen (sog. „Verzichtsflächen“). Es handelt sich um insgesamt etwa 197 ha Bau- oder Verkehrsflächen, die im „alten“ Flächennutzungsplan derzeit noch als geplante Wohnbauflächen, Gewerbeflächen, Sonderbauflächen oder Verkehrsflächen dargestellt waren. Durch die Rücknahme dieser Bauflächen können z.T. erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter oder planungsrelevante Tierarten sowie die Inanspruchnahme von teilweise ertragreichen Böden vermieden werden. Neben diesen Verzichtsflächen gibt es noch weitere Darstellungsänderungen mit positiven Umweltauswirkungen wie bspw. die Änderung der Baugebietskategorie bereits bebauter Flächen in einen Flächentyp mit geringerem Konfliktpotenzial (z. B. von „Gemischter Baufläche“ zu „Wohnbaufläche“).

Die Summe der im Flächennutzungsplan Trier 2030 dargestellten Bauflächen reduziert sich gegenüber dem zuletzt rechtswirksamen Flächennutzungsplan um ca. 40 ha. Der neue Flächennutzungsplan trägt damit in besonderer Weise dem in § 1 Abs. 5 enthaltenen Grundsatz der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung und dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung.

Für das FFH-Gebiet DE-6205-303 „Mattheiser Wald“ war aufgrund der nahegelegenen Planungen FE-W-04 „Castelnau II“ und MA-W-01 „Brubacher Hof“ eine Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung durchzuführen (s. Kap. 4.1). Entsprechend dem Untersuchungsergebnis sind durch die beiden Planungen aber keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Mattheiser Wald“ (DE-6205-303) zu erwarten. Sekundäre Störwirkungen durch erhöhten Freizeitverkehr im FFH-Gebiet können durch Maßnahmen zur Schadensbegrenzung, wie Maßnahmen zur Besucherlenkung, Schutz und Biotopentwicklung von Ruhezone, kontinuierliche Biotopbetreuung und ein fortlaufendes Gebietsmonitoring vermieden werden.

Die im Entwicklungskonzept des Landschaftsplans Trier 2010 dokumentierten landespflegerischen Zielvorstellungen sind bei Realisierung der geplanten Flächennutzungsplan-Darstellungen im Allgemeinen nur noch teilweise umsetzbar. Zwar wurden besonders bedeutsame und empfindliche Teilflächen von neu geplanten Bauflächen soweit möglich bereits auf der Flächennutzungsplan-Ebene aus der Bauflächen-Darstellung herausgenommen oder Pufferflächen zu angrenzenden sensiblen Bereichen mit eingeplant. Dennoch sind in zahlreichen Fällen auch Abweichungen von landespflegerischen Zielen zu erwarten. Auch darauf wird in den jeweiligen Einzel-Steckbriefen des Umweltberichtes eingegangen.

Zum Ausgleich der voraussichtlich noch verbleibenden und zu erwartenden Umweltbeeinträchtigungen werden daher im Flächennutzungsplan Trier 2030 insgesamt 9 Flächenpools mit einer Gesamtfläche von rund 320 ha als „Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen“ dargestellt. Grundlage hierfür sind die im Landschaftsplan Trier vorgeschlagenen Flächenpools, die weitgehend übernommen wurden. Die Gesamtfläche dieser Flächenpools geht weit über den vorläufig ermittelten Ausgleichsbedarf hinaus, so dass ausreichende Reserven verbleiben.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen der Erarbeitung des Flächennutzungsplans wurden Flächenalternativen untersucht. Bei der mehrstufigen Prüfung wurden insbesondere die städtebauliche Eignung, die Umweltbelange, die vorhandenen Reserveflächen sowie die Realisierungschancen berücksichtigt.

Im Verfahren der Flächeneignungsprüfung, welche primär im Rahmen des Fachbeitrags Siedlungsflächen und der Vorentwurfsphase vollzogen wurde, wurde eine Vielzahl potenzieller Bauflächen auch wegen damit verbundener Umweltkonflikte nicht weiter verfolgt. Auch nach der Vorentwurfsphase wurden insbesondere auch unter Berücksichtigung von Umweltbelangen gravierende Planänderungen vorgenommen. Hervorzuheben ist der Verzicht auf die Bauflächen ZE-W-01 „Zewen Südwest“ und ZE-W-02 „Zewen Südost“ sowie die erhebliche Reduzierung der Baufläche MA-W-01 „Brubacher Hof“ einschließlich der umfassenden Alternativenprüfung Brubacher Hof / Langenberg.

Dem in einer Vielzahl von umweltbezogenen Stellungnahmen geforderten Verzicht auf die Ausweisung großer Bauflächen – insbesondere der Baufläche MA-W-01 „Brubacher Hof“ - konnte im Hinblick auf die definierten allgemeinen Planungsziele und dem Ziel der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen durch die Konfliktverlagerung auf andere Ebenen (z. B. erhöhtes Verkehrsaufkommen durch eine zunehmende Stadt-Umland-Wanderung) nicht gefolgt werden.

Die letztlich tragenden Gründe, aus denen die Darstellungen nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, sind für jede einzelne Fläche und Maßnahme im Anhang der Begründung Teil A (städtebaulicher Teil) dokumentiert.